

Gemeinde



Willendorf

Puchberger Str. 36 2732 Willendorf

Bezirk Neunkirchen Land NÖ

Tel: 02620/2261 Fax DW 20, e-mail: gemeindeamt@willendorf.at

SITZUNGSPROTOKOLL

über die mittels Einladungskurrende vom 11. September 2024 einberufene Sitzung des Gemeinderates am **Montag, den 16. September 2024 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Willendorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2024
2. Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung
3. Beschluss über 1. Nachtragsvoranschlag 2024
4. Beschluss über Dienstbarkeitsvereinbarung EVN -Trafó Hohe Wand Straße
5. Grundsatzbeschluss über Breitbandausbau mit der NÖGIG

Nicht öffentlich:

6. Beschluss über Dienstvertrag Daniela Luf

Anwesende:

Bgm. Ing. Johannes Bauer als Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Angela Reiterer, GGR Uwe Sodl, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GGR Mag. Edwin Stangl, GR Hermann Pichler, GR Robert Kotrc, GR Andreas Pichler, GR Roland Haselbacher, GR Ing. Andreas Schloffer, GR Robert Tisch, GR Andrea Waldl

entschuldigt:, GR Daniel Zwickl, GR Uwe Dingeldey

Schriftführer: Matthias Bauer

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister berichtet vom eingegangenen Dringlichkeitsantrag und stellt den Antrag den **Beschluss über Auftragsvergabe für die aufgrabungsfreie Sanierung der Kanal-Hausanschlusleitungen im Bereich des öffentlichen Guts** als Tagesordnungspunkt 6 des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und inhaltlich zu behandeln.

Begründung: Der Antrag wurde bei der Kurrende an die Gemeinderäte irrtümlich nicht hinzugefügt. Ein Beschluss bei der nächsten geplanten Sitzung im Dezember 2024 wäre zu spät da die Durchführung der Arbeiten im Jahr 2024 nicht mehr möglich wäre.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Daraus ergibt sich folgende Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2024
2. Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung
3. Beschluss über 1. Nachtragsvoranschlag 2024
4. Beschluss über Dienstbarkeitsvereinbarung EVN -Trafo Hohe Wand Straße
5. Grundsatzbeschluss über Breitbandausbau mit der NÖGIG
6. Beschluss über Auftragsvergabe für die aufgrabungsfreie Sanierung der Kanal-Hausanschlüsse im Bereich des öffentlichen Guts

Nicht öffentlich:

7. Beschluss über Dienstvertrag Daniela Luf

Zu Punkt 1:

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2024 ist den Mitgliedern vor der Sitzung zugegangen.

Nachdem keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurde, gilt es als genehmigt.

Zu Punkt 2:

Der Bürgermeister erteilt GR Robert Tisch das Wort.

GR Robert Tisch bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung der Kassengebarung vom 12. September 2024 zur Kenntnis. Diesem Bericht des Prüfungsausschusses sind die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters angeschlossen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3:

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 lag in der Zeit vom 28. August 2024 bis 11. September 2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlags im Vorfeld der Sitzung übermittelt mit der Möglichkeit schon im Vorfeld der Gemeinderatssitzung Fragen stellen zu können.

Die wichtigsten Änderungen im investiven Haushalt:

- Projekt Kindergarten (aktuelle Kostenschätzung angepasst; von 490.000,- auf 785.000,-)
- Projekt Straßenbeleuchtung (Aufgrund der Vorgaben des Landes Nö wurde die Budgetierung des Projekts angepasst. € 30.000,- für Beleuchtung Bahnsteig mit Bedarfszuweisungen. Für die LED-Umstellung wurde die Freigabe erteilt, das Projekt zu Ende zu führen. Die Finanzierung erfolgt nun durch KIP-Mittel, Landesförderung und Darlehensaufnahme.)
- Projekt Heizungsumstellung Puchberger Straße 4 (hier wurde die Förderhöhe nach einer Förderberatung in Höhe von 18.000,- budgetiert, welche im VA 2024 noch nicht in dieser Höhe berücksichtigt war)
- Barrierefreier Zugang Polizei wurde entfernt. (- € 20.000,-)
- Die geplante Aufschließungsstraße in der Neunkirchner Straße (Verbindung zur Fasangasse) wurde aus dem VA entfernt.

Im operativen Haushalt wurden die Voranschlagssummen wo notwendig, angepasst.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 4:

Sachverhalt:

Um eine zukünftig den aktuellen Anforderungen entsprechende Stromversorgung zu sichern muss der Trafo in der Hohen Wand Straße durch die Netz NÖ GmbH erneuert werden. Diese benötigt dafür einen von uns unterfertigten Dienstbarkeitsvertrag. Der Aufstellungsort wird gleich mit dem Standort des bisherigen Trafos sein.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den von der Netz NÖ GmbH vorgelegten Dienstbarkeitsvertrag (Beilage 1 zum Protokoll) genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 5:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Heissenberger, als Vertreter der NÖGIG dem Gemeindevorstand die mögliche Vorgangsweise der Umsetzung des Breitbandausbaus in Willendorf, Strelzhof und Dörfles mit der NÖGIG in der letzten Gemeindevorstandssitzung präsentiert hat.

Der Bürgermeister berichtet davon, dass in der nachfolgenden Diskussion im Gemeindevorstand Bedenken geäußert wurden, die notwendige 42 % Marke an verbindlichen Anmeldungen zu erreichen, auch vor allem weil den meisten Gemeinderäten das technische Wissen fehlt, um Gemeindebürger von der Sinnhaftigkeit des Projekts überzeugen zu können. Herr Heissenberger bietet an, dass jede Person, welche zu den Bürgern geht, von der NÖGIG begleitet wird, um Fragen besser beantworten zu können. Wichtig wäre auch eine Informationsveranstaltung, bei der die Bürger ihre Fragen zu dem Projekt stellen können. Diese könnte im Gasthof Handler für die Bevölkerung aller Ortsteile durchgeführt werden.

Die Anschlussgebühr bei Vertragsabschluss vor Umsetzung der Bauarbeiten beträgt € 300,- und steigt bei Anmeldung während der Bauarbeiten auf € 600,- bzw. nach Beendigung des Projekts auf € 1.000,- je Haushalt. Grundsätzlich wird zu jeder Liegenschaft ein Leerrohr verlegt, ob die Liegenschaft angemeldet ist oder nicht. Der Übergabepunkt ist an der Grundstücksgrenze im Bereich einer nutzbaren Fläche. D.h. man kann sich den genauen Punkt nicht unbedingt aussuchen. Er muss jedoch auf jeden Fall dort situiert sein, wo der Grundstückseigentümer mit möglichst geringem Aufwand die Weiterverlegung des Kabels durchführen kann. Die Verlegung auf Privatgrund muss der Eigentümer selbst organisieren und auch die Kosten dafür tragen. Bei Anmeldung verpflichtet sich der Bürger das Netz mindestens 24 Monate zu nützen. (durchschnittliches Netzentgelt € 39,-/Monat)

Eine Ablöse bereits bestehender Infrastruktur ist denkbar, aber nicht zwingend vorgesehen. Sollte eine neuerliche Aufgrabung günstiger als die Übernahme oder die bestehende Infrastruktur technisch nicht kompatibel sein, so wird neuerlich gegraben.

Seitens der Fa. Magenta wurden wir schon mehrmals wegen eines eventuellen Projektstarts vertröstet und auch die Fa. Speed Connect kann auch nach mehrmaliger Nachfrage keinen Termin für eine Projektstart nennen, obwohl dieser ursprünglich für 2024 geplant war. Das Unternehmen konzentriert sich derzeit auf die Fertigstellung bereits begonnener Knotenpunkte. Es besteht dadurch die Möglichkeit, dass sich die Gemeinde letztendlich in die Gefahr begibt, die Chance für den Breitbandausbau aufgrund eines Auslaufens der Förderung zu verpassen, wenn das Projekt nicht mit der NÖGIG umgesetzt wird und es für eine Durchführung des Projekts durch Magenta und SpeedConnect keine Garantie gibt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen das Projekt der NÖGIG als Gemeinde zu unterstützen und zu erklären sich zu bemühen, die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 6:

Sachverhalt:

Aufgrund der Kanalinspektion, welche letztes Jahr durchgeführt wurde, wurde festgestellt, dass es zahlreiche Schadstellen bei den Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich gibt. Diese müssen saniert werden. Es wurden mehrere Firmen zur Angebotseinladung angeschrieben. Es wird zwischen

Schadstellen mit offener Aufgrabung und aufgrabungsfreier Sanierung unterschieden.
Es hat sich herausgestellt, dass die Kosten der Sanierung den Rahmen des Budgets weit sprengen.
Daher wäre es möglich und sinnvoll den Auftrag zu splitten. Heuer könnten die Sanierung der
aufgrabungsfreien Schadstellen beauftragt werden und der Rest (Schadstellen mit Aufgrabung) im
nächsten Jahr.

Es wurden vier Firmen zu Angebotsabgabe eingeladen.

Fa. Porr: € 38.396,16 ohne Hochdruckreinigung
Fa. Quabus: € 33.056,73 ohne Hochdruckreinigung
€ 36.562,98 mit Hochdruckreinigung
Fa. ETR: € 26.272,- mit Hochdruckreinigung
Fa. Strabag: € 23.675,- ohne Hochdruckreinigung
€ 25.306,16 mit Hochdruckreinigung (4 Schadstellen weniger angeboten als ETR –
technisch nicht möglich)

Für eine Hochdruckreinigung (falls diese nicht von der Sanierungsfirma durchgeführt wird) wurde ein
Angebot der Fa. FCC eingeholt.

Reinigungskosten Hochdruckreinigung Fa. FCC: € 188,- /Std. exkl. MwSt. Kostenschätzung für alle 17
Schadstellen € 1.598,- exkl. MwSt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. ETR mit der Sanierung der Kanalschadstellen in nicht
offener Bauweise, lt. Angebot in Höhe von € 26.272,- exkl. MwSt inkl. Hochdruckreinigung zu
beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

V2024/0891

Anlage:

Transformatorstation TST Willendorf Netting samt Anschlussleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Gemeinde Willendorf - öffentliches Gut; Anteil 1/1
A-2732 Willendorf, Puchberger Str. 36**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
23354	Willendorf	1665/2	1374	23354	Willendorf	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,6m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,6 m links und 1,6 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 3,2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
23354	Willendorf	1665/2	1374	23354	Willendorf

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

